

Bewertung der Schäden

Zur Beantwortung der Frage, inwieweit ein geeigneter Instandsetzungsmörtel verwendet wurde, ist insofern dessen Verwendbarkeit zu beurteilen. Dies ist – wie nachfolgend erläutert wird – nicht ganz trivial.

Die Bauordnungen der Länder – hier exemplarisch anhand der Musterbauordnung (MBO) beschrieben – stellen diverse Anforderungen an die Bauausführung und Bauprodukte. Entsprechend § 3, Abs. 1 MBO sind bauliche Anlagen „so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. In § 3, Abs. 2 MBO wird gefordert, Bauprodukte nur zu verwenden, „wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer [...] angemessenen Zeitdauer die Anforderungen“ der Bauordnung „erfüllen und gebrauchstauglich sind“. Aufbauend auf diesen allgemeinen Grundsätzen werden in den §§ 17 bis 25 MBO detaillierte Anforderungen an Bauprodukte und deren Verwendbarkeit formuliert. In diesem Zusammenhang verweist die MBO auf die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) herausgegebene Bauregelliste, die Festlegungen zu Bauprodukten enthält. Hinsichtlich der technischen Regeln verweist die MBO im § 3, Abs. 3 auf die als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln. Diese technischen Baubestimmungen werden von den Ländern bekannt gegeben; sie basieren jedoch letztlich auf einer unter den Ländern abgestimmten „Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen“.

Zur Klärung der Verwendbarkeit des Instandsetzungsmörtels wird zunächst die Bauregelliste herangezogen. Die Bauregelliste A, Teil 1 enthält Bauprodukte, die – z.B. in Normen – geregelt sind. Im Teil 2 sind nicht geregelte Bauprodukte aufgeführt, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können. Diese Bauprodukte führen als Verwendbarkeitsnachweis das sogenannte „Ü-Zeichen“ (Übereinstimmungsnachweis). In der Bauregelliste B sind Bauprodukte und Bausätze im Bereich europäisch harmonisierter Regeln aufgeführt. Diese führen als Verwendbarkeitsnachweis das „CE-Zeichen“, wobei für die in der Bauregelliste B, Teil 2 aufgeführten Bauprodukte und Bausätze zusätzliche nationale Verwendbarkeitsnachweise erforderlich sind. Die Liste C enthält schließlich Bauprodukte und Bauarten von untergeordneter bauordnungsrechtlicher Bedeutung. Der Blick in die Bauregelliste hinsichtlich der Verwendbarkeit von Instandsetzungsmörteln verwirrt zunächst. In der Bauregelliste A, Teil 2 sind unter Punkt 2.23 Instandsetzungsmörtel für Instandsetzungen aufgeführt, „die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind“. Diese Mörtel werden nach den Prüfverfahren der Instandsetzungsrichtlinie geprüft. Als Verwendbarkeitsnachweis dient ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis. Der Übereinstimmungsnachweis erfolgt in Form eines Übereinstimmungszertifikats durch

eine anerkannte Zertifizierungsstelle. Darüber hinaus sind jedoch in der Bauregelliste B, Teil 1 unter Punkt 1.1.7.4 Instandsetzungsmörtel für Betonbauteile aufgeführt, die der DIN EN 1504-3 entsprechen. Als Verwendbarkeitsnachweis dient hier ausschließlich das „CE-Zeichen“. Damit stellt sich Frage: Welche Anforderung bzw. welcher Verwendbarkeitsnachweis gilt denn nun?

Ansatzweise Klärung schafft die Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen. Dort ist die Instandsetzungsrichtlinie als technische Regel aufgeführt. In der Anlage 2.3/9 E findet sich dort folgender Hinweis: „Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.“ Zur EN 1504-3, in der die Instandsetzungsmörtel erfasst sind, wird in der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen explizit angemerkt: „Die Verwendung von Instandsetzungsmörtel und -beton für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.“

Damit ist klar, dass das „CE-Zeichen“ als Konformitätsbescheinigung für die europäisch harmonisierte Produktnorm hier praktisch wertlos ist. Maßgeblich sind aufgrund der statischen Relevanz der Instandsetzung hier ausschließlich die nationalen Regelungen der Instandsetzungsrichtlinie. Hintergrund ist, dass die DIN EN 1504 sicherheitsrelevante Defizite gegenüber den nationalen Regelungen aufweist. Die Erarbeitung einer nationalen Anwendungsnorm zur DIN EN 1504-3 (geplant: DIN V 18027) ist bislang gescheitert. Daher ist für Instandsetzungsmörtel nach DIN EN 1504-3 weiterhin ein Verwendbarkeitsnachweis – letztlich dokumentiert durch das „Ü-Zeichen“ – erforderlich. Hierzu können sowohl die früher erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse („alte Regelung“) auf Basis der Instandsetzungsrichtlinie wie auch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen („neue Regelung“) dienen.

Aus dieser Herleitung folgt: Der verwendete Instandsetzungsmörtel benötigt entweder ein allgemeines bauaufsichtliche Prüfzeugnis oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Autor

Dr.-Ing. Marc Göbelsmann ist geschäftsführender Gesellschafter der aedicon GmbH sowie öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden.